

Bundessozialgericht  
- 8b RKg 3/78 -

Verkündet am  
28. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....  
Beklagter und Revisionsbeklagter,  
Beigeladen:  
1. ....  
2. ....  
3. ....

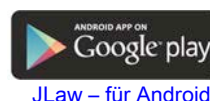
Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung in Berlin am 28. Juni 1979  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
Sozialgerichts Berlin vom 8. Februar 1978 aufgehoben.  
Der Bescheid des Beklagten vom 16. September 1976 in der  
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 1976  
wird geändert. Der Beklagte wird verurteilt, der Klä-  
gerin für die Pflegekinder J und C Kinder-  
geld für die Zeit vom 1. November 1975 bis einschließ-  
lich November 1977 zu zahlen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Klage- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

### G r ü n d e :

#### I

Streitig ist, ob die Kinder Jörg und Carsten L. (L.) als Pflegekinder für den Kindergeldanspruch der Klägerin zu berücksichtigen sind.

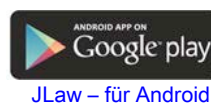
Die Klägerin war vom 1. August 1973 bis 24. November 1977 beamtete Gerichtsreferendarin im Kammergerichtsbezirk. Sie ist seit 1970 mit Andreas H. verheiratet. Dieser Ehe entstammen die am 8. September 1975 geborene Neele und der am 5. Januar 1977 geborene Arne. Beide Kinder leben im Haushalt der Eheleute H. Am 31. Oktober 1975 wurde den Eheleuten die Pflegeerlaubnis zur Dauerpflege für die Kinder Michaela L. (geboren am 21. Oktober 1967), Jörg L. (geboren am 12. Januar 1964) und Carsten L. (geboren am 9. Mai 1969) erteilt. Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Kreuzberg, schloß mit den Eheleuten H. für Jörg und Carsten Sonderpflegeverträge. Carsten leidet an einer Sprachentwicklungsverzögerung und Jörg ist psychisch geschädigt. Die Mutter von Jörg, Michaela und Carsten L. ist am 15. August 1974 gestorben. Seit dem 1. November 1975 sind die Kinder bei den Eheleuten H. in Pflege. Vorher lebten sie seit September 1974 in einem Kinderheim; davor bei der Mutter oder dem Stiefvater.

Die Eheleute H. erklärten, sie hatten Jörg und Carsten in ihren Haushalt aufgenommen; sie sollten auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zum 12. Januar 1982 bzw. 9. Mai 1987, in ihrer Obhut verbleiben. Das Verhältnis sei ähnlich wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern und gewährleiste den Kindern alle notwendige persönliche Betreuung, Aufsicht und Erziehung.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

Als Kost- und Pflegegelder wurden vom Jugendamt oder anderen Personen oder Stellen gezahlt:

Für Jörg im Jahre 1975 monatlich 336,-- DM, im Jahre 1976 monatlich 351,-- DM, für 1977 monatlich 369,-- DM und für 1978 monatlich 378,-- DM.

Für Carsten im Jahre 1975 monatlich 264,-- DM, 1976 monatlich 270,-- DM, ab vollendetem 7. Lebensjahr monatlich 318,-- DM, im Jahre 1977 333,-- DM und im Jahre 1978 342,-- DM monatlich. Zusätzlich wurde für beide Kinder eine monatliche Behindertenzulage von je 30,-- DM gezahlt. Daneben wurde eine Sonderpflegezulage von je 837,-- DM monatlich gewährt, die sich 1977 auf 936,-- DM und 1978 auf 987,-- DM erhöhte.

Der Ehemann der Klägerin ist technischer Zeichner, stand aber in keinem Beschäftigungsverhältnis. Als Gerichtsreferendarin erhielt die Klägerin einen Unterhaltszuschuß, der 1975 monatlich rund 1.500,-- DM, 1976 rund 1.630,-- DM und 1977 1.710,-- DM monatlich betrug zuzüglich 13,-- DM vermögenswirksamer Leistungen und 19,-- DM Essenzuschuß.

Auf ihren Antrag vom 1. Dezember 1975 gewährte der Beklagte der Klägerin für die Kinder Michaela L. und Neele Hübener Kindergeld. Für Jörg und Carsten lehnte er einen Kindergeldanspruch ab. Bei der Zahlung einer für die Pflegeperson bestimmten Sonderzulage sei davon auszugehen, daß die Pflege der Kinder erwerbsmäßig betrieben werde (Bescheid vom 16. September 1976). Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 1976 zurück.

Das Sozialgericht Berlin (SG) hat die Klage abgewiesen und die (Sprung-)Revision zugelassen (Urteil vom 8. Februar 1978).

Seit dem 1. Dezember 1977 gewährt die (nunmehr zuständige) Beigeladene zu 3) der Klägerin Kindergeld unter Berücksichtigung aller fünf Kinder.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin hat mit Zustimmung des Beklagten Revision eingelegt.  
Sie rügt eine Verletzung des § 2 Abs 1 Nr 6 BKGG.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Februar 1978  
aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 16. September  
1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom  
13. Dezember 1976 zu ändern und den Beklagten zu ver-  
urteilen, ihr Kindergeld für die Pflegekinder Jörg  
und Carsten L. für die Zeit vom 1. November 1975 bis  
einschließlich November 1977 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

## II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Beklagte und das SG haben zu Unrecht einen Kindergeldanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1975 bis 30. November 1977 unter Berücksichtigung der Kinder Jörg und Carsten L. verneint. Beide waren ihre Pflegekinder im Sinne von § 2 Abs 1 Nr 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben, der insoweit ablehnende Bescheid des Beklagten zu ändern und der Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für die streitige Zeit Kindergeld auch für diese beiden Kinder zu gewähren.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb das BSG bindenden Feststellungen des SG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) haben die Klägerin und ihr Ehemann am 1. November 1975 die Geschwister L. (Jörg, Michaela und Carsten) aufgrund einer Pflegeerlaubnis des Beigeladenen zu 2) (Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt K., Abteilung Jugend und Sport)



in ihren Haushalt aufgenommen, dem damals ihr erstes Kind Neele angehörte. Jörg und Carsten sind psychisch behindert. Die Eheleute haben erklärt, die Kinder sollten auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, in ihrer Obhut verbleiben; das Verhältnis sei ähnlich wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern und gewährleiste den Kindern alle notwendige persönliche Betreuung, Aufsicht und Erziehung. Es ist von keinem der Beteiligten angezweifelt worden, und es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt worden sind. So räumt der Beklagte in seiner Revisionserwiderung ein, es werde der Klägerin nicht allgemein eine familienähnliche Bindung zu den beiden Kindern Jörg und Carsten im Sinne einer ideellen Dauerbindung abgesprochen. Es ist demgegenüber nicht erkennbar, daß, wie der Beklagte meint, ein familienähnliches Band im Sinne von § 2 Abs 1 Nr 6 BKGG nicht bestehe. Die Zahlung von Kost- und Pflegegeldern steht der Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses ebensowenig grundsätzlich entgegen, wie die Gewährung von Behindertenzuschlägen oder Sonderpflegezulagen wie sie die Eheleute H. für Jörg und Carsten erhalten. § 2 Abs 1 Nr 6 BKGG fordert insoweit nur, daß der Berechtigte mit den Kindern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat. Für den Begriff des Pflegekindes ist nicht allein auf die äußeren Lebensbedingungen abzustellen, sondern darauf, daß das Pflegekind im Rahmen der Familie der Pflegeeltern als natürliche Einheit Versorgung, Erziehung und Heimat finden muß. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß das Verhältnis den Beziehungen zwischen leiblichen Eltern und Kindern ähnelt, dh durch ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage einer familienähnlichen ideellen Dauerbindung gekennzeichnet ist. Die familiäre Bindung als Grundlage eines Pflegekindschaftsverhältnisses muß der Art sein, wie sie in der Regel zwischen dem Kind und leiblichen Elternteilen besteht (vgl BSGE 17, 265, 267). Allerdings wäre ein Pflegekindschaftsverhältnis zu verneinen, wenn die Aufnahme in den Haushalt aus finanziellen - dh Erwerbsgründen erfolgt. Eine ideelle Bindung



wäre dann zu verneinen. Solche Erwerbsgründe können aber nicht, wie der Beklagte meint, allein schon dann angenommen werden, wenn die Pflegeeltern, gleichgültig von welcher Seite, Zuwendungen erhalten, die nicht nur den Unterhaltsbedarf des Kindes decken, sondern den Pflegeeltern für ihre Erziehungs- und Betreuungstätigkeit gewährt werden. Das geforderte familienähnliche Band kann nicht deshalb verneint werden, weil leibliche Eltern für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder neben dem Kindergeld keine Leistungen erhalten, dazu vielmehr als Eltern gesetzlich verpflichtet sind. Die familienähnliche ideelle Bindung entfällt nur dann, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen, etwa, wenn eine übergroße Zahl von Kindern aufgenommen wird, wodurch ein familienähnliches Zusammenleben nicht mehr möglich ist. Im übrigen spielen die Einkommensverhältnisse des Berechtigten seit der Neufassung des Kindergeldrechtes ab 1. Januar 1975 grundsätzlich keine Rolle mehr. Lediglich § 8 BKGG schließt bei bestimmten Leistungen, die ein Berechtigter erhält, den Kindergeldanspruch aus. Diese Voraussetzungen fehlen hier aber. Die mit der Klägerin und ihrem Ehemann geschlossenen Sonderpflegeverträge hatten erkennbar den Zweck, gerade auch den beiden behinderten Kindern Jörg und Carsten die Möglichkeit zu verschaffen, in einem eigenen "zu Hause" mit Geschwistern aufzuwachsen und ihnen damit die Nachteile zu ersparen, die mit einem Heimaufenthalt verbunden sind. Wenn dieses Ziel nur damit erreicht werden kann, daß Pflegeeltern, die bereit sind, solche Kinder in ihrer Familie aufzunehmen, nicht unerhebliche Sonderpflegezulagen gewährt werden, so würde dieses auch vom BKGG angestrebte Ziel gefährdet, würde man diesen Eltern das Kindergeld verweigern. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Zahlung solcher Sonderpflegezulagen für die öffentliche Hand "immer noch billiger" ist, als wenn Kinder in Sonderpflegeheimen untergebracht werden müßten.

Die von dem SG für richtig gehaltene Regelung, wonach in derartigen Fällen den leiblichen Eltern das Kindergeld zukommen



- 7 -

soll, oder wenn diese ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen, derjenigen Stelle, die den Unterhalt gewährt (§ 12 Abs 3 BKGG in der bis 31. Dezember 1975 geltenden Fassung; § 48 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - SGB 1), damit diese dadurch in ihrer Unterhaltsverpflichtung entlastet werden, berührt nicht den Anspruch selbst. Es kann lediglich angeordnet werden, daß das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle und nicht an den Berechtigten ausgezahlt wird. Hierzu bedarf es aber einer in das pflichtgemäße Ermessen des Leistungspflichtigen gestellten Entscheidung. Eine solche Ermessenentscheidung ist jedenfalls gegenüber der Klägerin hier nicht ergangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)